

Freiburg im Breisgau, den 2. Dezember 2011

Inhalt: Beschluss der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. September 2011. — Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg. — Friedenslicht aus Betlehem. — Gebete und liturgische Hilfen zu „Weltkirche und Partnerschaft“. — Glückwunschschriften des Herrn Erzbischofs in der Weihnachtszeit. — Personalmeldung: Ernennung. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 148

Beschluss der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. September 2011

Die Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 29. September 2011 einen Beschluss über einen Antrag nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Antrag 43 / RK Baden-Württemberg

IN VIA – Deutschland e. V., Verbandszentrale,
Karlstraße 40, 79104 Freiburg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IN VIA – Deutschland e. V., Verbandszentrale, Karlstraße 40, 79104 Freiburg, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 33 zu den AVR fallen, gilt: In Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird die Auszahlung der Jahressonderzahlung 2011 in Höhe von 35 % vorläufig bis zum 30.06.2012 ausgesetzt. Der Restbetrag in Höhe von 65 % der Jahressonderzahlung 2011 wird gemäß § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgezahlt.
2. Für die Generalsekretärin, die Leiterin Finanzen sowie die Referentin für Au-pair und Freiwilligendienste von IN VIA – Deutschland e. V., Verbandszentrale, Karlstraße 40, 79104 Freiburg, gilt: In Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Auszahlung der Weihnachtssonderzahlung 2011 in Höhe von 35 % vorläufig bis zum 30.06.2012 ausgesetzt. Der Restbetrag in Höhe von 65 % der Weihnachtssonderzahlung 2011 wird gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ausgezahlt.
3. Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IN VIA – Deutschland e. V., Verbandszentrale, Karlstraße 40, 79104 Freiburg, gilt: In Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Auszahlung der Weihnachtssonderzahlung 2011 in Höhe von 30 % vorläufig bis zum 30.06.2012 ausgesetzt. Der Restbetrag in Höhe von 70 % der Weihnachtssonderzahlung 2011 wird gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ausgezahlt.
4. Durch die Kürzungen nach Ziffern 1 bis 3 darf für die/den jeweilige/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter das um die allgemeinen Vergütungserhöhungen 2010 bis 2012 erhöhte, jeweilige Jahresbrutto 2010 nicht unterschritten werden.
5. Von der Maßnahme nach Ziffern 1 bis 3 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV über das Vorliegen eines solchen Härtefalles aufgrund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 29.09.2011 bis zum 31.12.2012 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffern 1 bis 3 gekürzte Entgelt- bzw. Vergütungsbestandteil ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen

Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

8. Die Änderungen treten am 29.09.2011 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 24. Oktober 2011



Erzbischof

Nr. 149

Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg

Artikel I Änderung der MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 4. Juni 2005 (ABl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (ABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –

1. der Erzdiözese,
2. der Dekanatsverbände,
3. der Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 1a Absatz 3 und der Kirchenstiftungen,
4. der Gesamtkirchengemeinden nach Maßgabe des § 1a Absatz 4,
5. des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg und dessen Gliederungen, soweit er/sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts ist/sind,
6. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
7. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht

der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung teil.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kirchengemeinde gilt als Einrichtung im Sinne des Absatzes 1.“

3. Abschnitt IX wird wie folgt geändert:

- a) In § 55 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatz 1 entfällt.
- b) § 55a erhält folgende Fassung:

„§ 55a Wahlverfahren

„Für die Wahl der Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Verordnung geregelt wird. Die Wahl kann abweichend von § 11 auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Wahlausschuss.“

- c) § 55b wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- d) § 55e wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

Artikel II Übergangsbestimmungen zur pastoralen Strukturreform

§ 1

Bis zum Abschluss der pastoralen Strukturreform finden im Bereich der noch bestehenden Seelsorgeeinheiten und der auf ihrer Ebene gebildeten Mitarbeitervertretungen § 1a Absatz 3¹ sowie Abschnitt IX §§ 55 bis 55e MAVO (Besondere Vorschriften für Mitarbeitervertretungen nach § 1a Absatz 3) in ihrer am 2. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 2

Werden im Zuge der pastoralen Strukturreform einzelne Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zusammengefasst, behalten die Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeiterver-

treter der bisher auf der Ebene einer oder mehrerer Seelsorgeeinheiten gebildeten Mitarbeitervertretung ihr Mandat bis zum Ende der Amtszeit und bilden für diesen Zeitraum bei der neu errichteten Kirchengemeinde die gemeinsame Mitarbeitervertretung. Satz 1 gilt auch dann, wenn die Zusammenfassung in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts noch nicht erfolgt, die einzelnen Pfarreien aber nach kanonischem Recht bereits eine neue Seelsorgeeinheit bilden. § 6 Absatz 2 MAVO findet für die Dauer des Mandats nach den Sätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 3

Bei der Durchführung der pastoralen Strukturreform finden die §§ 13d und 13e MAVO keine Anwendung.

§ 4

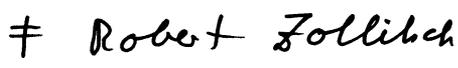
Für die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2014 (§ 13 Absatz 1 MAVO) sowie für alle bis zum Abschluss der pastoralen Strukturreform außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes (§ 13 Absätze 3 und 4 MAVO) stattfindenden Neuwahlen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Mitarbeitervertretungen werden auch dann auf der Ebene der im Zuge der pastoralen Strukturreform neu errichteten Seelsorgeeinheiten gebildet, wenn die Zusammenfassung in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts noch nicht erfolgt ist, die einzelnen Pfarreien aber nach kanonischem Recht bereits eine Seelsorgeeinheit bilden.
- b) Solange im Zuge der pastoralen Strukturreform weder die Zusammenfassung in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts noch die Errichtung einer neuen Seelsorgeeinheit nach kanonischem Recht (Canon 374 § 2 des Codex Iuris Canonici) erfolgt ist, kann die Mitarbeitervertretung bereits auf der Ebene der neu zu errichtenden Seelsorgeeinheit gebildet werden, wenn die einzelnen Kirchengemeinden im Hinblick auf den künftigen Zusammenschluss bereits unter einer gemeinsamen Leitung stehen und diese Leitung mit den betroffenen Mitarbeitervertretungen hierüber einen einvernehmlichen Beschluss fasst.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. November 2011


Erzbischof

Anmerkung:

¹ § 1a Absatz 3 MAVO in der bis 2. Dezember 2011 geltenden Fassung:
„(3) Zum Zwecke der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen werden Kirchengemeinden als Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 auf der Ebene der Seelsorgeeinheit zusammengefasst. Sind am 1. Januar des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung (§ 13 Absatz 1) stattfinden, weniger als 16 wählbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 8) in der Seelsorgeeinheit beschäftigt, können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auf der Ebene mehrerer Seelsorgeeinheiten gebildet werden. Über die Zusammenfassung mehrerer Seelsorgeeinheiten gemäß Satz 2 entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Leiter der Seelsorgeeinheiten und der betroffenen Mitarbeitervertretungen; dieser Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraumes (§ 13 Absatz 1) zu stellen. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des Abschnittes IX.“

Mitteilungen

Nr. 150

Friedenslicht aus Betlehem

Auch in diesem Jahr wird in der Geburtsgrötte in Betlehem feierlich ein Licht entzündet und als Friedenslicht in alle Welt verteilt. Pfadfinderinnen und Pfadfinder werden die Flamme am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2011) in verschiedene deutsche Städte bringen, wo es an unterschiedlichste Gruppen weitergereicht und in viele Altersheime, Krankenhäuser, Schulen, öffentliche Einrichtungen und Privathaushalte gebracht wird. Auch in vielen Pfarrgemeinden wird das Licht willkommen geheißen, z. B. im Rahmen besonderer advent- oder weihnachtlicher Gottesdienste, und in der Kirche zum Mitnehmen aufgestellt.

Die zentrale Aussendungsfeier für den Bereich der Erzdiözese Freiburg bzw. der Evangelischen Landeskirche Baden findet am **Sonntag, den 11. Dezember 2011 um 14 Uhr in der Pfarrkirche St. Albert Freiburg-Bischofslinde** im Rahmen eines ökumenischen Gottesdienstes statt.

Das Motto der Friedenslicht-Aktion 2011 lautet: „*Licht verbindet Völker*“ (Infos unter www.friedenslicht.de). Sie wird veranstaltet von der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), dem Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) und dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP).

Ansprechperson:

Reinhart Fritz, Diözesankurat der DPSG, Tel.: (07 21) 2 82 88, friedenslicht@dpsg-freiburg.de. Nähere Informationen auf der Homepage www.dpsg-freiburg.de/friedenslicht, wo auch ein Info-Blatt zum Herunterladen bereitstehen wird, das mit dem Friedenslicht mitgegeben werden kann.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 25 · 2. Dezember 2011

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 25 · 2. Dezember 2011

Nr. 151

Gebete und liturgische Hilfen zu „Weltkirche und Partnerschaft“

Aus Anlass der Lateinamerika-Reise des Herrn Erzbischofs zur Feier des 50-jährigen Jubiläums von Adveniat und des 25-jährigen Bestehens der Peru-Partnerschaft, sind die Gemeinden eingeladen, des Anliegens „Weltkirche und Partnerschaft“ im Gebet zu gedenken.

Das Referat Weltkirche hat eine Materialsammlung liturgischer Hilfen zusammengestellt, die das ganze Jahr über bei entsprechenden Anlässen verwendbar ist.

Das Gebetsheft kann als PDF-Datei im Internet unter www.partnerschaft-freiburg-peru.de/ abgerufen oder in gedruckter Form im Referat Weltkirche bestellt werden: Erzbischöfliches Ordinariat, Referat Weltkirche, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 40, weltkirche@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 152

Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs in der Weihnachtszeit

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der Weihnachtsferien in der Zeit vom 27. Dezember 2011 bis einschließlich 5. Januar 2012 keine Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs zu 50-, 60-, 65- und 70-jährigen Ehejubiläen sowie zu 90., 95. und 100. Geburtstagen ausgestellt werden können. Es wird darum gebeten, dies bei den Planungen in den Pfarrämtern zu berücksichtigen.

Personalmeldung

Nr. 153

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat aufgrund von Artikel II Absatz 6 Satz 1 des Badischen Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Landesregierung von Baden-Württemberg getroffenen Vereinbarung vom 5. Februar 1973 mit Wirkung zum 8. November 2011 Herrn Domkapitular Monsignore *Andreas Möhrle* nach Anhörung des Metropolitankapitels mit der Dignität des *Domdekans* an der Metropolitankirche Freiburg im Breisgau betraut.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 154

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Nikolaus Allensbach, Dekanat Konstanz, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Rathausplatz 4, 78476 Allensbach, Tel.: (0 77 32) 9 31 20, pfarrbuero@kath-allensbach.de.